

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Izvorna jezična inačica ove stranice [nl](#) nedavno je izmijenjena. Naši prevoditelji trenutno pripremaju jezičnu inačicu koju vidite.

Sljedeći jezici: [en](#) [fr](#) već su prevedeni.

[nizozemski](#)[Englisch](#)[Französisch](#)

Folgende gerichtliche oder sonstige Instanzen sind befugt, Ersuchen nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 entgegenzunehmen:

I Gerichtliche Instanzen:

Rechtbank Amsterdam

Gerechtshof Amsterdam

Rechtbank Den Haag

Gerechtshof Den Haag

Rechtbank Gelderland

Rechtbank Limburg

Rechtbank Midden-Nederland

Rechtbank Noord-Nederland

Rechtbank Oost-Brabant

Rechtbank Overijssel

Rechtbank Rotterdam

Rechtbank Zeeland-West-Brabant

Gerechtshof Arnhem-Leeuwarden

Gerechtshof 's-Hertogenbosch

Eine Schlichtungsvereinbarung kann auf Antrag der Vereinbarungsparteien in einer notariellen Urkunde niedergelegt werden, welche sodann gemäß Artikel 439 Absatz 1 der Zivilprozessordnung in den Niederlanden vollstreckt werden kann.

Verzeichnis sämtlicher Notariate in den Niederlanden: [Wie finde ich einen Notar?](#)

Letzte Aktualisierung: 16/05/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.